

Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Reinskopf“ in der Ortsgemeinde Schönecken

Der Ortsgemeinderat Schönecken hat in seiner Sitzung am 16.07.2003 gemäß § 215 a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der jetzt gültigen Fassung die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Reinskopf“ beschlossen. Der Bebauungsplan, welcher mit Bescheid der Kreisverwaltung vom 04.03.1980 -Az. 6a-610-13-7/35- genehmigt wurde, tritt rückwirkend zum 23.03.1980 in Kraft.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des obigen Bebauungsplanes sind aus dem folgenden Plan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311, 54595 Prüm, während der Dienstzeiten (Dienstzeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz oder aufgrund der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schönecken, den 17.12.2004
Ludwig, Ortsbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung
über das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Reinskopf"

